

## **Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Moschheim für das Jahr 2025 vom 01.04.2025**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.316.375 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.405.145 Euro
Jahresfehlbetrag	88.770 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-242.920 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.323.400 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.507.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.184.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.427.020 Euro

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	470.000 Euro
zusammen auf	470.000 Euro

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.000.000 Euro

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	24,00 Euro
- für den zweiten Hund	36,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	72,00 Euro

### **§ 6 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2023 beträgt 3.802.548 Euro

Der voraussichtliche Bestand zum

31.12.2024 beträgt 3.961.388 Euro

31.12.2025 beträgt 3.872.618 Euro

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

## **§ 8 Wertgrenze von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 0 Euro sind einzeln in einer Investitionsübersicht darzustellen.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

1. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin und im Vertretungsfalle der/die 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin, der/die Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Moschheim liegt.

Ortsgemeinde Moschheim, den 01.04.2025

Gezeichnet: Marco Geibert (Ortsbürgermeister)

### **Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:**

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Moschheim oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken geltend gemacht.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Moschheim auf 470.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 102 GemO aufsichtsbehördlich ohne die einschränkenden Bedingungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird auf Grundlage der vorgelegten Liquiditätsplanung gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 93 Abs. 5 S. 2 und § 105 Abs. 3 GemO genehmigt.

Montabaur, den 24. März 2025  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Abt. 2B22-1182-901-00  
Im Auftrag:  
Kerstin Kober

## Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 04.04.2025 bis 15.04.2025

im Rathaus, Zimmer 310 während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie  
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung per Mail an [haushalt@wirges.de](mailto:haushalt@wirges.de) oder unter der Telefonnummer: 02602/689-334 erfolgen.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in der Ortsgemeinde Moschheim während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem/der Ortsbürgermeister/in erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges ([www.wirges.de](http://www.wirges.de)) unter der Rubrik „Ortsgemeinde Moschheim - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirges, den 01.04.2025

Gezeichnet: Alexandra Marzi – Bürgermeisterin